

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW der Nachbarschaftsinitiative Langobardenstraße			
07.11.2012 Hauptausschuss		huss	Entscheidung
Sitzung am Gremium			Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0739/12 öffentlich
Beschlussvorlage		Datum:	12.10.2012
		Fax (0202) E-Mail	563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
		Bearbeiter/in Telefon (0202)	Florian Kötter 563-5893
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
		Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

## Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stellt fest, dass er in der Sache nicht entscheidungsbefugt ist und leitet den Bürgerantrag der Nachbarschaftsinitiative Langobardenstraße zur Entscheidung an die zuständige Bezirksvertretung Oberbarmen weiter.

Peter Jung

## Begründung

Gemäß § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Oberbürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

Die Petenten wenden sich vorliegend in einer bezirklichen Angelegenheit an den Rat (beziehungsweise an den Hauptausschuss, dem die Behandlung derartiger Anträge gemäß § 4 der Hauptsatzung übertragen ist). In diesem Fall haben die Antragsteller das Recht, dass sich der Hauptausschuss mit dem Antrag befasst. Dieser kann jedoch keinen Beschluss in der Sache fassen.

Der Hauptausschuss hat die Eingabe an die zuständige Stelle – hier die Bezirksvertretung Oberbarmen – weiterzuleiten, die alsdann eine Entscheidung in der Sache zu treffen hat.

## **Anlagen**

Bürgerantrag der Nachbarschaftsinitiative Langobardenstraße vom 28. September 2012